

Forderungen zum Datenschutzrecht

Anpassungsbedarf in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Bei der Umsetzung der neuen Regelungen zum Datenschutz sind Sachverhalte aufgetreten, die zu überzogener Bürokratie führen. Auch wird der mit dem neuen Datenschutz verfolgte Zweck an einigen Stellen aus den Augen verloren. Es besteht daher folgender Überarbeitungsbedarf:

Änderungsbedarf beim internationalen Datentransfer

1. Nach der EuGH-Entscheidung zum Privacy Shield-Abkommen bestehen auf Seiten der Unternehmen erhebliche Rechtsunsicherheiten bezüglich der Ausgestaltung des Datentransfers zwischen der EU und den USA. Es sollte daher schnellstmöglich eine **wirksame Nachfolgeregelung** zwischen der EU-Kommission und den US-Behörden verhandelt werden. Es bedarf einer rechtssicheren und nachhaltigen Rechtsgrundlage für den EU-US-Datentransfer.

Der jetzige Zustand setzt eine Prüfung durch jedes einzelne Unternehmen voraus (vgl. Sechs-Stufen-Plan EDSA), was im Gegensatz zu einer zentralen Lösung der EU-Kommission einen massiven Aufwand darstellt. Insbesondere KMU verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um eine Prüfung des rechtssicheren Datentransfers in die USA vornehmen zu können. Darüber hinaus ist es bezüglich vieler Dienste unmöglich, die Anforderungen der DS-GVO mit der Rechtslage in den USA in Einklang zu bringen (insbesondere im Hinblick auf die Zugriffsmöglichkeiten amerikanischer Sicherheitsbehörden). Wenn keine technischen Alternativen zur Verfügung stehen, werden die Unternehmen daher zwangsweise in die Illegalität getrieben.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuell stattfindenden Verhandlungen der Europäischen Kommission bezüglich eines Angemessenheitsbeschlusses für Großbritannien (und der dort herrschenden gesetzlichen Befugnisse der GCHQ sowie dem Ringtausch geheimdienstlicher Informationen zwischen BND, GCHQ und NSA) ist es schwer vermittelbar, warum Datentransfers in die USA solch hohen Hürden unterliegen, wie dies nach dem EuGH-Urteil C-311/18 („Schrems II“) der Fall ist.

2. Der **risikobasierte Ansatz** der DS-GVO sollte auch auf die Datenübermittlung in Drittstaaten angewandt werden. Es sollten nur solche zusätzlichen Schutzmaßnahmen gefordert werden, die im Hinblick auf die übermittelten Daten, den Umfang der Verarbeitung und die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die betroffenen Personen angemessen sind.

3. Die in Artikel 49 DS-GVO vorgesehenen Ausnahmen sollten nicht einengend ausgelegt werden. Insbesondere erlaubt die DS-GVO eine Datenübermittlung in Drittländer auf Basis einer freiwilligen Einwilligung in Kenntnis der Gefahren. Dies entspricht dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Änderungsbedarf bei den Informationspflichten

4. Von den Informationspflichten nach Art. 13,14 DS-GVO sollten Datenverarbeitungen ausgenommen werden, die **auf Wunsch des Betroffenen** erfolgen (Beispiel: ein Kunde übergibt eine Visitenkarte). Hier ist den Beteiligten klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.
5. Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung für den Betroffenen **klar ersichtlich** ist und es sich nicht um online-Dienste handelt. Für solche Fälle sollte eine Klarstellung erfolgen, dass sich die Informationspflichten auf ein Minimum beschränken können.
6. Von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die in Erfüllung einer Vertragsanbahnung oder **zur Erfüllung eines Vertrages** erforderlich werden. Hier ist den Vertragspartnern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.
7. Ebenfalls von den strengen Informationspflichten ausgenommen werden müssen Datenverarbeitungen, die **zur Durchführung eines Mitgliedschaftsverhältnisses in einem Verein** erforderlich werden. Hier ist den Vereinsmitgliedern klar, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden; einer gesonderten Information bedarf es nicht.

Änderungsbedarf beim Auskunftsanspruch

8. Der **Auskunftsanspruch** nach Art. 15 DS-GVO wurde insbesondere für den Endkundenbereich und die Verarbeitung von Daten in Online-Geschäften geschaffen. Im Mitarbeiterbereich sorgt er bei größeren Unternehmen mit unzähligen automatisierten Datenverarbeitungsprozessen für unverhältnismäßigen Aufwand. Eine Auskunft im Mitarbeiterbereich sollte daher nur erteilt werden müssen, wenn der Mitarbeiter selbst keine Zugriffsmöglichkeit auf seine Daten hat. Zumindest sollte der betroffene Mitarbeiter immer präzisieren müssen, auf welche Information oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsersuchen konkret bezieht.
9. Es ist klarzustellen, dass der Auskunftsanspruch im Rahmen von anderen Rechtsstreitigkeiten (z. B. Kündigungsrechtsstreit, Abmahnung, Durchsetzung von Mieterhöhungen, Vermieterkündigung) zwischen den Vertragsparteien nicht dazu

missbraucht werden darf, die **zivilprozessualen Beweislastregeln** zu unterlaufen.

10. Außerdem muss klargestellt werden, dass keine **Kopie der Daten** zur Verfügung gestellt werden muss, sobald Daten Dritter in den Datensätzen enthalten sind (z. B. E-Mail-Korrespondenz, Datenbankauszüge etc.). Die in Art.15 Abs. 4 DS-GVO vorgesehene Grundrechtsabwägung birgt Rechtsunsicherheit.
11. **Interne und externe Kommunikation von Mitarbeitern** sollte immer vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden, auch wenn keine Daten Dritter betroffen sind (z. B. E-Mails an Funktionsadressen). Ansonsten müssten tausende von E-Mails durchsucht und dabei in die Rechte anderer Personen eingegriffen werden.
12. Es bedarf einer Klarstellung, was genau von der in Art. 15 DS-GVO vorgesehenen „Kopie der Daten“ umfasst sein soll. Insbesondere dürfen **interne Vermerke und interne Kommunikation NICHT** vom Auskunftsanspruch umfasst sein.
13. Zudem sollte klargestellt werden, dass **Metadaten in Dateien**, die z. B. in Office-Produkten gespeichert werden, nicht als Kopie bereitgestellt werden müssen.
14. Um **missbräuchliche Auskunftsersuchen zu verhindern**, sollte die Regelung in Art. 12 Abs. 5 DS-GVO dahingehend präzisiert werden, dass bei massenhaften Auskunftsersuchen an eine Vielzahl von Unternehmen ohne jeglichen Anhaltspunkt für eine Datenverarbeitung die Auskunft verweigert werden darf.

Weiterer Änderungsbedarf in der DS-GVO

15. Art 30 DS-GVO besagt, dass ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** nur in Unternehmen ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss. Allerdings muss stets ein solches Verzeichnis geführt werden, wenn besondere Kategorien von Daten verarbeitet werden. Dies ist in nahezu jedem noch so kleinen Unternehmen wegen der Kirchensteuer der Fall (Religionszugehörigkeit = besonderes personenbezogenes Datum gem. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO), zudem werden auch in kleinen Unternehmen regelmäßig Gesundheitsdaten (Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen) verarbeitet. Die Ausnahme sollte daher gestrichen oder anders formuliert werden, so dass das Verzeichnis immer erst ab 250 Mitarbeitern geführt werden muss.
16. Es bedarf einer Klarstellung, dass eine **Datenschutzfolgenabschätzung** nicht schon bei einmaliger Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten erforderlich ist, sondern erst dann, wenn diese Datenverarbeitungsprozesse Kern des Geschäftszwecks sind.

17. Von der Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages zur **Auftragsverarbeitung** nach Art. 28 DS-GVO sollten Datenverarbeitungen ausgenommen werden, bei denen die Hauptleistung bzw. ein wesentlicher Teil hiervon nicht auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gerichtet ist.
18. Um Innovationen und neue Technologien zu fördern, muss die DS-GVO **technologie-offener** ausgestaltet werden. So sollten z. B. mit Blick auf KI, Big Data oder Blockchain die Verarbeitungsgrundsätze der Datenminimierung und der Zweck- und Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 b, c, e DS-GVO) kritisch überprüft und technologieadäquat konkretisiert werden.
19. Neben rechtssicheren Standards für die Anonymisierung von personenbezogenen Daten, sollte auch die Verarbeitung **pseudonymisierter Daten** nach der DS-GVO erleichtert werden.

Änderungsbedarf im UWG

20. Um eine **missbräuchliche Nutzung von Abmahnungen** zu verhindern, muss im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) klargestellt werden, dass die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz keine Marktverhaltensregel i. S. d. UWG sind.

Ansprechpartner

Kristina Fink

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-234

Telefax 089-551 78-233

Kristina.fink@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de